

S A T Z U N G

§ 1: NAME UND SITZ DES VEREINS

1. Der Verein führt den Namen Reit- u. Fahrverein Albersloh e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Sendenhorst 2.
3. Der Verein ist Mitglied des Provinzialverbandes westfälischer Reit- u. Fahrvereine e.V. und dadurch Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.

§ 2: ZWECK UND AUFGABEN

Zweck und Aufgaben des Vereins sind:

1. Die Ausübung und Förderung des Reit- und Fahrsportes, die Ausbildung seiner Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport, dem Reiten und Fahren sowie der Haltung, der Ausbildung und dem Umgang mit Pferden beschäftigen. Ferner die Ausübung des Reit- und Fahrsports zur Erholung seiner Mitglieder mit Hilfe ihrer Pferde in der freien Natur und Landschaft. Hier sind die besonderen Aufgaben des Vereins die Landschaftspflege sowie die Beachtung des Natur- und Wasserschutzes.
2. Die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen (Turnieren).
3. Der Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder in einer Jugendabteilung mit dem Ziel, sie in besonderer Weise im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben zu fördern.
4. Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber öffentlichen Stellen und sportlichen Organisationen.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck ausgerichtet; er enthält sich jeder politischen Tätigkeit.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3: MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein setzt sich aus natürlichen und juristischen Personen zusammen. Juristische Personen haben kein Stimmrecht.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiet des Reit- und Fahrsports bzw. der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
4. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand beantragt.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Ablehnung erfolgt schriftlich.

§ 4: RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch

den Verein im Rahmen der Satzung.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung zu beachten, die Anordnungen des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge an den Verein zu zahlen;
- b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

§ 5: VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt, der mit vierteljährlicher Kündigung zu Jahresschluss erfolgen kann,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss, insbesondere wegen Verzugs der fälligen Mitgliedsbeiträge oder wegen erheblicher Störung des Vereinsfriedens.

2. Den Ausschluss verfügt der Vorstand, gegen dessen Entscheidung innerhalb eines Monats die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich ist, die dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, etwaige Rückstände, insb. die Beiträge für das laufende Jahr, zu zahlen.

§ 6: ORGANE

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung

§ 7: DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem

- a) Vorsitzenden
- b) stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Schriftführer
- d) Kassierer
- e) Jugendwart

Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Wahl und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl zu berufen. Das Amt des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn der Vorstand trotz Ausscheiden eines Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist. Alljährlich scheidet ein Drittel aus dem Vorstand aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Das Dienstaltes entscheidet über den Austritt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlperiode beginnt mit der Mitgliederversammlung, in der die Wahl erfolgt und

läuft ab mit der entsprechenden Mitgliederversammlung des Jahres, in dem die Wahlperiode ihr Ende erreicht.

2. Der Jugendwart wird gem. § 11 gewählt.
3. Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und in seiner Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands mit dem Beirat oder etwaiger Ausschüsse und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
4. Der Vorstand bestimmt die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen. Zu den Sitzungen des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse können in besonderen Fällen andere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand beschließt, wenn erforderlich, eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben der Vorstands- und Beiratsmitglieder sowie etwaiger Ausschüsse festgelegt sind.

§ 8: DER BEIRAT

Der Beirat besteht aus

- a) dem Sprecher der Stallgemeinschaft
- b) drei weiteren ordentlichen Vereinsmitgliedern.

Aufgabe des Beirates ist die Beratung des Vorstandes in allen wesentlichen Fragen des Vereins. Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren.

§ 9: DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden.

Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn

- a) mindestens 25% der Mitglieder diese beim Vorstand beantragen oder
 - b) auf Vorstandsbeschluss.
2. In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst, wenn die Satzung kein anderes Verhältnis vorschreibt.
 3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
 4. Der Mitgliederversammlung unterliegt
 - a) Die Wahl der vorgenannten Vorstandsmitglieder sowie die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern. Die Abberufung des Jugendwarts bedarf der Bestätigung der Jugendabteilung. (Für die Wahl des Jugendwartes ist die Jugendabteilung nach Maßgabe der Jugendordnung, die nicht Gegenstand der Satzung ist (s. § 10) zuständig.)
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Arbeitsberichts der Jugendabteilung, wenn dieses in der Tagesordnung vorgesehen

ist.

- c) die Wahl der Beiratsmitglieder
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern.

Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienen, abstimmungsberechtigten Mitglieder erforderlich.

- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (s. § 12).
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 10: ZUGEHÖRIGKEIT DES VEREINS ZU VERBÄNDEN UND ORGANISATIONEN

Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:

1. dem zuständigen Kreis- bzw. Stadtverband der Reit- und Fahrvereine
2. dem Provinzialverband westfälischer Reit- und Fahrvereine
3. dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen und
4. dem Kreissportbund oder der entsprechenden Organisation auf Stadt- und Kreisebene.
5. Die Jugendabteilung sollte in allen örtlichen Jugendausschüssen vertreten sein.

§ 11: DIE JUGENDABTEILUNG

Sie ist ein Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den jugendlichen Mitgliedern zusammen. In den Vereins Jugendausschuss sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder wählbar. Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Vereinsmitglieder. Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses sollte nicht älter als 21 Jahre sein. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Der Vereins Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereins Jugendtages. Er wird auf den Vereinsjugendtagen auf ein Jahr gewählt.

§ 12: GESCHÄFTSJAHR UND RECHNUNGSLEGUNG

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form zum Jahresabschluss abzuschließen. Es ist ein Bericht anzufertigen, den die gewählten Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorlegen.

§ 13: AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer durch Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Stadt Sendenhorst zu/ die es ausschließlich zur Förderung und Pflege des Reit- und Fahrsports im Stadtgebiet im Ortsteil Albersloh zu verwenden hat. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.